Initiative Digitale Altersvorsorge















Erleichterung beim Abschluss der Frühstartrente

Anregung zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG)

24. November 2026

Zusammenfassung

- Heute und nach dem Gesetzentwurf eines Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (KiMoG) dürfen Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht nur gemeinsam Kinderdepots und die Frühstartrente eröffnen.
- Diese Hürden beim Abschluss einer Frühstartrente können ein ernstes Problem für den Abschluss darstellen, da für die Eltern der Aufwand relativ hoch im Verhältnis zur Tatsache, dass die die Kinder die staatliche Förderung auch ohne Tätigwerden der Eltern erhalten.
- Das KiMoG sollte genutzt werden, den Abschluss einer Frühstartrente und eines Kinderdepots zu erleichtern, indem nur ein Elternteil die notwendigen Verträge abschließen kann.
- Schutzinteressen des Kindes stehen dem nicht entgegen, wenn sich diese Vereinfachung nur auf den Abschluss und Anlage, aber nicht die Verfügung über diese Depots bezieht.

Die Initiative Digitale Altersvorsorge ist ein Zusammenschluss von digitalen Unternehmen der Finanzbranche, die in der Altersvorsorge engagiert sind – als Anbieter von Produkten der privaten und betrieblichen Altersvorsorge oder als Dienstleister, um diese Produkte zu ermöglichen. Der Initiative Digitale Altersvorsorge gehören ginkgo, lemon.markets, Raisin, Smartbroker, Upvest, Vanguard und Baader an. Das Ziel der Initiative Digitale Altersvorsorge ist es, die Rahmenbedingungen für faire, kostengünstige und renditestarke kapitalmarktorientierte Produkte in der Altersvorsorge zu verbessern, um Kundinnen und Kunden bestmöglich bedienen zu können.

www.initiative-digitale-altersvorsorge.de
Kontakt: markus.becker-melching@initiative-altersvorsorge.de
Lobbyregister: R007969

Problemlage

Geltende Rechtslage

Eltern mit gemeinsamer Sorge vertreten das Kind gemeinschaftlich (§ 1629 Abs. 1 Satz 2 BGB). In der heutigen Praxis (von Kinderdepots) führt das zu Problemen beim Abschluss:

- Anbieter verlangen für Kinderdepots die Zustimmung beider Sorgeberechtigten. Einzelne Anbieter setzen zusätzlich voraus, dass beide Elternteile dort selbst Kunde sind.
- Wirkt ein Elternteil nicht mit oder ist er nicht erreichbar, bleibt nur der Weg zum Familiengericht.
- Spürbar wird das vor allem dort, wo Eltern getrennt leben oder nicht kooperieren.

Referentenentwurf

Der Referentenentwurf eines KiMoG ändert an dieser Rechtslage nichts – er überführt den heutigen § 1629 BGB in einen neuen § 1638 BGB-E. Die oben genannten Probleme beim Abschluss eines Depots – auch einer Frühstartrente – bleiben bestehen. Dies ist nicht sinnvoll:

- Der Entwurf will grundsätzliche die partnerschaftliche Betreuung erleichtern und den Rechtsverkehr entlasten. Bei der Vermögensanlage für das Kind bleibt es dagegen bei der doppelten Unterschrift.
- Der Abschluss des Vertrags und Einzahlungen mehren das Vermögen des Kindes. Das Risiko für das Kind liegt bei Verfügungen und Auszahlungen, nicht bei der Eröffnung oder Umschichtungen im Depot.
- Zudem besteht ein Wertungswiderspruch: Ein getrenntlebender Elternteil soll künftig allein über Arztbesuch und Vereinsanmeldung entscheiden. Für einen kündbaren Depotvertrag zugunsten des Kindes braucht er weiter die Zustimmung des anderen.

Für die Frühstartrente kommt ein besonderes Problem hinzu: Der Anspruch des Kindes auf die Frühstartrente verfällt nicht – die staatliche Förderung wird in die Rückfalllösung bei der Bundesbank eingezahlt. Ein Anreiz, die Mühe der gemeinsamen Unterschrift der Sorgeberechtigten auf sich zu nehmen, besteht nur sehr begrenzt. Dadurch entsteht die Gefahr, dass weniger individuelle Frühstartrenten abgeschlossen werden als in einer Situation, in der ein Elternteil alleine agieren kann.

Eine nicht-abgeschlossene individuelle Frühstartrente heißt aber auch ein Ansatzpunkt weniger für die Finanzbildung – die frühzeitige Beschäftigung mit Sparen, Anlagen, Kapitalmarkt und Altersvorsorge. Der eigentliche Sinn der Frühstartrente liegt hier und nicht darin, 18jährige im Jahr 2038 mit 1.440 € (zuzüglich Zinseszins) Altersvorsorgevermögen auszustatten.

Wir plädieren deshalb dafür, diese unnötige Hürde beim Abschluss der Frühstartrente abzubauen und es gesetzgeberisch zu ermöglichen, die Frühstartrente rechtssicher von einem Elternteil abschlussfähig zu machen.

Regelungsvorschlag

Ergänzung des § 1638 BGB-E

Das Problem kann durch eine Ergänzung im § 1939 BGB-E gelöst werden:

§ 1638 Absatz 1 Satz 4 BGB-E wird um folgende Nummer 4 ergänzt:
„4. er im Namen des Kindes einen Vertrag über die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren einschließlich eines zugehörigen Verrechnungskontos oder einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des Frühstartrentengesetzes abschließt oder im Rahmen eines solchen Vertrags Wertpapiere für das Kind erwirbt."

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Im Fall des Absatzes 1 Satz 4 Nummer 4 ist der andere Elternteil unverzüglich zu unterrichten. Die Kündigung des Vertrags sowie Verfügungen über Guthaben und Wertpapiere zulasten des Kindes bleiben der gemeinschaftlichen Vertretung vorbehalten. § 1659 bleibt unberührt."

Das bestehende Problem wird damit gelöst:

- **Reichweite:** Die Regel gilt für alle Eltern mit gemeinsamer Sorge, unabhängig davon, ob sie zusammen oder getrennt leben. Es werden sowohl die Frühstartrente als auch staatlich nicht geförderte Kinderdepots erfasst.
- **Schutz des Kindes**: Abflüsse aus dem Kindesvermögen sind nur gemeinsam möglich. Die Genehmigungspflichten des Familiengerichts bleiben bestehen.
- **Schutz des anderen Elternteils**: Die Unterrichtungspflicht folgt dem Vorbild der Gefahr-im-Verzug-Regel in § 1638 Abs. 2 BGB-E.
- **Einzahlungen**: Zuwendungen der Eltern oder Dritter an das Kind sowie Anlageentscheidungen brauchen werden entsprechend behandelt.

Lösung im Frühstartrentengesetz (FrühStRG)

Alternativ kann das Problem – allerdings nur für die Frühstartrente, nicht für ein normales Kinderdepot – durch eine Ergänzung im § 3 FrühStRG gelöst werden:

§ 3 FrühStRG wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

„Bei gemeinsamer Sorgeberechtigung können ein Frühstartrentenvertrag einschließlich eines zugehörigen Verrechnungskontos sowie der Erwerb von Wertpapieren und Umschichten im Depot von einem Sorgeberechtigen alleine vorgenommen werden. Der andere Sorgeberechtigte ist analog § 1639 Abs. 2 BGB zu unterrichten."

Das bestehende Problem wird damit in Teilen gelöst:

- **Reichweite:** Die Regel gilt für alle Eltern mit gemeinsamer Sorge, unabhängig davon, ob sie zusammen oder getrennt leben. Es wird nur die Frühstartrente erfasst. Die staatliche nicht-geförderte Vermögensmehrung des Kindes, auf die die Eltern nach § 1653 BGB-E verpflichtet werden, wird dadurch erschwert.
- **Schutz des Kindes**: Abflüsse aus dem Kindesvermögen sind nur gemeinsam möglich. Die Genehmigungspflichten des Familiengerichts bleiben bestehen.
- **Schutz des anderen Elternteils**: Die Unterrichtungspflicht folgt dem Vorbild der Gefahr-im-Verzug-Regel in § 1639 Abs. 2 BGB-E.
- **Einzahlungen**: Zuwendungen der Eltern oder Dritter an das Kind sowie Anlageentscheidungen brauchen werden entsprechend behandelt.